

**Stellungnahme des Vereins Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs  
in der Gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) (BT-Drs. 16/3100)**

**Zu § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V**

Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit den Eckpunkten zu einer Gesundheitsreform 2006 vor, dass ausschließlich betriebsbezogen arbeitende Betriebskrankenkassen (BKK´n) als nicht geöffnete Kassen fortgeführt werden können. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sowie den Eckpunkten findet sich jedoch im Gesetzentwurf nunmehr die Regelung (Änderung des § 173 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB V), wonach eine betriebsbezogene BKK bis zum 31.12.2008 letztmalig entscheiden muss, ob die Kasse in der bestehenden, geschlossenen Form beibehalten werden oder die Öffnung für betriebsfremde Versicherte erfolgen soll.

Diese Befristung ist aus unserer Sicht unnötig und unterläuft die in Punkt 14 der Eckpunkte von beiden Regierungsparteien ausdrücklich vereinbarte Sonderregelung für bestehende betriebsbezogene BKK´n. Die Beendigung der Öffnungsoption könnte bei vielen Trägerunternehmen betriebsbezogener BKK´n als Druck aufgefasst werden, ggf. eine vorschnelle Entscheidung zur Kassenöffnung zu treffen – aus bloßer Sorge vor dem Fristablauf Ende 2008. Dies würde das Modell der betriebsbezogenen BKK´n nachhaltig schwächen. Stattdessen sollte es Ziel der Politik sein, das soziale und finanzielle Engagement möglichst vieler Unternehmen mit einer eigenen BKK zum Nutzen der gesamten Gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten.

Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V.

Plieninger Straße 148 b, 70567 Stuttgart - Telefon (0711) 17 – 92009 - [www.bkkimunternehmen.de](http://www.bkkimunternehmen.de)

Vorstand: Jürgen Brennenstuhl, DaimlerChrysler BKK (Vorsitzender) – Thomas Quell, BKK Beiersdorf

–

Jürgen Schneider, BKK Wieland Werke – Manfred Schulz, BKK BMW – Stefan Sellinger, BKK Merck

.

Von der Sache her ist eine solche Stichtagsregelung überflüssig, da eine Öffnung der Kasse jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Fusionsbeschluss herbeigeführt werden könnte.

### **Vorschlag:**

**§ 173 Abs. 2 Satz 1 SGB V bleibt in seiner bisherigen Fassung erhalten; die geplante Änderung wird ersatzlos gestrichen.**

### **Zu § 212 Abs. 1 SGB V**

Die geplante Privatisierung der bisherigen Bundesverbände der einzelnen Kassenarten durch Umwandlung in Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts erscheint als richtiger und wichtiger Schritt zur Modernisierung und Anpassung der Verbändestrukturen an die veränderten Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem.

Nicht sachgerecht ist es jedoch, als Gesellschafter der privatrechtlichen Bundesverbände nur die jeweiligen Landesverbände zu bestimmen, ohne die Krankenkassen zu berücksichtigen. Dies steht im Widerspruch zur Mitgliederstruktur im neuen Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Die privatisierten Bundesverbände können ihre künftige Funktion nur dann kompetent und umfassend wahrnehmen, wenn die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart dort als Mitglieder vertreten sind. Nur dann ist die notwendige enge Kooperation der bisherigen Bundesverbände mit dem neuen Spitzenverband Bund gewährleistet, in dem ebenfalls die Krankenkassen Mitglied sind, nicht aber die Landesverbände. Folglich können nur die Krankenkassen selbst, nicht aber die Landesverbände die notwendige Klammer zwischen Spitzenverband Bund und den bisherigen Bundesverbänden bilden.

Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V.

Plieninger Straße 148 b, 70567 Stuttgart - Telefon (0711) 17 – 92009 - [www.bkkimunternehmen.de](http://www.bkkimunternehmen.de)

Vorstand: Jürgen Brennenstuhl, DaimlerChrysler BKK (Vorsitzender) – Thomas Quell, BKK Beiersdorf

–

Jürgen Schneider, BKK Wieland Werke – Manfred Schulz, BKK BMW – Stefan Sellinger, BKK Merck

Die Mitgliedschaft der Krankenkassen in den privatisierten Bundesverbänden erscheint auch deshalb notwendig, weil die Bundesverbände nach ihrer Umwandlung – im Gegensatz zu den Landesverbänden - keine hoheitlichen Aufgaben mehr wahrnehmen, sondern unmittelbar kassenbezogene Dienstleistungen erbringen (z.B. IT-Systembetreuung und -pflege, Unterstützung von Finanz- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung etc.) Diese Aufgaben haben durchweg eine bundesweite Relevanz für alle Krankenkassen der jeweiligen Kassenart. Dem gegenüber kommt den Landesverbänden eine ganz anders gelagerte Funktion zu, indem sie in öffentlich-rechtlicher Rechtsform hoheitliche und regional begrenzte Aufgabenfelder wahrnehmen. Im Übrigen erfordert auch die Tatsache, dass die Bundesverbände durch die Krankenkassen zu finanzieren sind, ihre Mitgliedschaft in diesem Gremium.

**Vorschlag:**

**In § 212 Abs. 1 SGB V wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

**Mit der Umwandlung werden die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart Gesellschafter des entsprechenden Bundesverbandes.**